

An die Religionslehrerinnen und -lehrer im Bistum Mainz

Information der hessischen Diözesen zum Ethik-Erlass

Mit Erlass vom 13. Juli 2007 (ABl. 8/07, S. 504) wird in Hessen der Ethikunterricht sukzessive an allen Schulformen eingeführt. Ein entsprechender Zeitplan soll diese Einführung begleiten. Die vollständige Einführung des Ethikunterrichts könnte sich auch auf den Religionsunterricht auswirken. Deshalb ist bei der Einführung auf folgende Punkte besonders zu achten:

1. Ethikunterricht ist Ersatzfach

Der Religionsunterricht ist nach dem Grundgesetz Art. 7 Abs. 3 „ordentliches Lehrfach“. Das Fach Ethik ist als Ersatz für den Religionsunterricht eingeführt worden. Da Schülerinnen und Schüler nach Erlass in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teilnehmen, dem sie angehören, besteht zwischen Religion und Ethik keine Wahlmöglichkeit wie zwischen Wahlpflichtfächern. Am Ethikunterricht kann nur nach vorausgegangener Abmeldung vom Religionsunterricht teilgenommen werden.

2. Einrichtung von Ethikunterricht

Ethikunterricht kann nur eingerichtet werden, wenn der Religionsunterricht an der jeweiligen Schule durchgängig nach Stundentafel erteilt wird. Ethikunterricht wird in den Klassen, Jahrgangsstufen, Schulstufen, Schulzweigen, Abteilungen und Schulformen erteilt, in denen auch Religionsunterricht stattfindet.

3. Teilnahme am Ethikunterricht

Die Teilnahme am Ethikunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft verpflichtend, die vom regulären Religionsunterricht ihrer Konfession abgemeldet sind. Ungeachtet dessen müssen Schülerinnen und Schüler, die sich nicht für eine Teilnahme an einem eingerichteten Religionsunterricht entscheiden, am Ethikunterricht teilnehmen.

4. Lehrbefähigung für Ethikunterricht

Jede Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Ethik oder Philosophie (mit Studienanteilen im Bereich Ethik, Religionsphilosophie, Sozialwissenschaften) oder zumindest eine entsprechende Unterrichtserlaubnis besitzt, kann im Ethikunterricht eingesetzt werden. Darüber hinaus kann der Schulleiter Lehrkräften aufgrund ihrer Eignung bis zum Erwerb der Fakultas Ethik eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erteilen.

5. Einsatz von Religionslehrern/innen im Ethikunterricht

Jede Lehrkraft darf prinzipiell zu fachfremdem Unterricht durch ihren Schulleiter bzw. ihre Schulleiterin verpflichtet werden. Eine Ausnahme gilt für Religionslehrerinnen und Religionslehrer: Sie dürfen im Ethikunterricht erst dann eingesetzt werden, wenn der Religionsunterricht ihrer Konfession an der jeweiligen Schule nach Stundentafel erteilt wird.

Sind die institutionellen und personellen Voraussetzungen für die Erteilung von Ethikunterricht gegeben, sollte darauf geachtet werden, dass Schülerinnen und Schüler in ihrer Entscheidung ernst genommen werden. Daher ist der Einsatz einer Religionslehrerin bzw. eines Religionslehrers sowohl in Ethik als auch in Religion in derselben Jahrgangsstufe nicht sinnvoll.